



Sie wollen mehr Informationen?
Dann schauen Sie auch in unsere

Wissensdatenbank!

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank

Fachverband Finanzdienstleister
Bundessparte Information und Consulting
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05 90 900-4818 | F 05 90 900-4817
E finanzdienstleister@wko.at
W <http://wko.at/finanzdienstleister>

Datum
01.02.2017

Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie und EU-Verordnungen zur Geldwäsche inklusive Umsetzung im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG)

Index

1.	Rechtsgrundlagen	1
2.	Die EU-Geldwäsche-Richtlinien	2
3.	Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie im Überblick	4
4.	Neuerungen der Vierten Geldwäsche-Richtlinie im Detail	5
4.1.	Geltungsbereich	5
4.2.	Einstufung des Risikos.....	6
4.3.	Politisch exponierte Personen (PEP).....	7
4.4.	Sorgfaltspflichten bei E-Geld	7
4.5.	Register „wirtschaftlicher Eigentümer“	7
4.6.	Aufsichtsrecht in Heimat- und Gastland	8
4.7.	Drittland - verstärkte Sorgfaltspflicht	8
4.8.	Schärfere Sanktionen	8
5.	Exkurs: Änderungsvorschlag der EU-Kommission	9
6.	Die EU-Verordnungen betreffend Geldwäsche.....	9
6.1.	Die Geldtransfer-Verordnung (Verordnung 2015/847/EU).....	9
6.2.	Die Auftraggeberdaten-Verordnung (Verordnung 1781/2006/EG).....	11
6.3.	Die Barmittel-Verordnung (Verordnung 1889/2005/EG)	11
7.	Financial Action Task Force (FATF).....	11
8.	Anhang der RL 2015/849 - Risikofaktoren	13

Hinweis: Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie ist bis 26.6.2017 umzusetzen. Ein Teil -nämlich das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz für Kredit- und Finanzinstitute - ist bereits am 1.1.2017 in Kraft getreten. Der folgende Artikel wird jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert. Zum [parlamentarischen Umsetzungsstatus](#) der Materiengesetze.

1. Rechtsgrundlagen

Fragen:

1.) Wo befinden sich die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung?

Hauptanlass für die Novellierung der Geldwäsche-Richtlinie war die Anpassung an die aktuellen FATF-Empfehlungen (Financial Action Task Force). Der europäische Gesetzgeber nahm diese jedoch auch zum Anlass, um die Richtlinie auch in anderen Teilen anzupassen zB das Verhältnis zwischen Heimat- und Gaststaat bei grenzüberschreitender Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der EU.

In Österreich sind derzeit die rechtlichen Grundlagen zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in verschiedenen Gesetzen zu finden. Ein eigener Rechtsartikel dazu konzentriert sich auf die bisher wesentlichsten, nämlich: die Umsetzung der EU-Richtlinien¹ in §§ 365m bis 365z der Gewerbeordnung (GewO 1994), §§ 39 bis 41 Bankwesengesetz (BWG), § 6 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2007) und § 165 und 278d Strafgesetzbuch (StGB).

[Zum Rechtsartikel: Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#)

Achtung: aktuelle Änderungen betreffend diese Materiengesetze sind derzeit noch nicht einmal in der Begutachtungsphase. Mögliche Änderungen können aber ab 1.1.2017 in Kraft treten.

Hinweis: Eine **EU-Richtlinie** muss erst in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie Anwendung findet. Eine **EU-Verordnung** hingegen bedarf keiner nationalen Umsetzung.

Der folgende Artikel gibt einen Überblick über die Neuerungen, die im Zusammenhang mit der Vierten Geldwäsche-Richtlinie sowie der Geldtransfer-Verordnung relevant sind.

2. Die EU-Geldwäsche-Richtlinien

Fragen:

- 2.) Welche EU-Richtlinien zur Geldwäsche gibt es?
- 3.) Welche Inhalte sind in den Richtlinien verankert?
- 4.) Wann wird die Vierte Geldwäsche-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt?

Die Geldwäsche-Richtlinien der EU sollen verhindern, dass illegale Geldsummen in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Das Ziel ist daher, das Finanzsystem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu schützen.

Hinweis: Die jeweils aktuelle Geldwäsche-Richtlinie ersetzt die bis dahin bestehende. Bis 26.6.2017 bzw zT 1.1.2017 gilt daher die Umsetzung der Dritten Geldwäsche-Richtlinie. Danach müssen die aktuellen Regelungsinhalte der Vierten Geldwäsche-Richtlinie national umgesetzt sein.

¹ EU-Geldwäsche-Richtlinien: RL 91/30/EWG, RL 2001/97/EG und RL 2005/60/EG. Die GewO setzt auch die Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Financial Action Task Force“ (FATF) um, insoweit als sie über die Bestimmungen der RL 2005/60/EG hinausgehen.

Übersicht: Historie der Geldwäsche-Richtlinien

Geldwäscherichtlinie	Ausführliche Bezeichnung	Umsetzung	Inhalt
1. GW-RL	Richtlinie 91/308/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10.6.1991, ABl L 166 vom 28.6.1991		Aufbauend auf Empfehlungen des FATF
2. GW-RL	Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates vom 4.12.2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, ABl L 344 vom 28.12.2001		Einbezug des Nichtfinanzsektors in die Geldwäschebekämpfung neben Banken und Finanzdienstleistern
3. GW-RL	Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.10.2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, ABl L 309 vom 25.11.2005	Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz (GwBekErgG), auch kurz Geldwäschegesetz (GwG), seit 21.8.2008 in Kraft	<ul style="list-style-type: none"> - Verschärfung der Sorgfaltspflichten - Verpflichtung zur Schaffung einer nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeige - Integration der Terrorismusfinanzierung in die Geldwäschebekämpfung
4. GW-RL	Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung	Umsetzung bis 26.6.2017 Bzw 1.1.2017	<ul style="list-style-type: none"> - Einführung eines zentralen Registers von wirtschaftlichen Eigentümern von Unternehmen, Trusts und anderen Rechtspersonen - besondere Berichtspflichten für Banken, Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte, Immobilienmakler oder Spielcasinos (unter anderem) hinsichtlich "verdächtiger Transaktionen" ihrer Kunden

3. Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie im Überblick

Fragen:

5.) Welche Neuerungen schafft die Vierte Geldwäsche-Richtlinie?

Bei der Richtlinie 2015/849/EU zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung handelt es sich um eine mit Mindestharmonisierungs-Charakter, dh die Mitgliedstaaten dürfen grundsätzlich strengere Regeln einführen.²

Thema	Bisher	Anmerkung / NEU	Umsetzung im FM-GwG
Geltungsbereich	Bei Schwellenwert ab Euro 15.000,-	Bei Schwellenwert ab Euro 10.000,- NEU: Ausweitung auf Glücksspieldienste bei Transaktionen ab Euro 2.000,- NEU: Auch „Vermietungsmakler“ umfasst	FM-GwG: Anwendungsbereich nur auf Kredit- und Finanzinstitute Regelung daher erst in noch offenem anderen Entwurf
Einstufung des Risikos	Bestimmte Situationen als geringes oder hohes Risiko eingestuft	NEU: Erstellung von verpflichtenden Risikoanalysen - dh individuelle Bestimmung des Risikos anhand der im Anhang zu findenden Indikatoren	§§ 3, 4 → Risikoanalyse Anlagen I bis III: Risikovariablen, Indikatoren festgelegt
Politisch exponierte Personen (PEP) - Sorgfaltspflichten	Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen PEPs	Keine Unterscheidung mehr → verstärkte Sorgfaltspflichten auch bei inländischen PEPs NEU: Erweiterung auf leitende Organe politischer Parteien	§ 11: PEP
Sorgfaltspflichten bei E-Geld	Vereinfachte Sorgfaltspflichten bei E-Geld	NEU: Verpflichtend: vorab eigene, nationale Risikoeinschätzung Plus Reihe von risikoreduzierenden Bedingungen, damit vereinfachte Sorgfaltspflichten bestehen	§ 8: über Verordnungsermächtigung der FMA
Register „Wirtschaftliche Eigentümer“	---	NEU: Einführung eines zentralen Registers über „wirtschaftliche Eigentümer“	Eigenes Materiengesetz: noch offen

² Zur Umsetzung siehe Art 67 RL 2015/849/EU, Zur Mindestharmonisierung siehe Art 5 RL 2015/849/EU.

Aufsichtsrecht in Heimat- und Gastland	---	Niederlassungen in Gastland - dortige Geldwäschebestimmungen einzuhalten Unterliegen daher Aufsichtsbehörde des Gastlandes Zahlungsinstitut/ E-Geld-Institut: bei mehreren Niederlassungen oder Zahlungsagenten → Gastland darf Kontaktstelle verlangen	Anwendungsbereich in § 1 E-Geld: § 23: Verpflichtung der Einführung einer zentralen Kontaktstelle
Drittland - verstärkte Sorgfaltspflichten	---	EU-Kommission kann delegierten Rechtsakt bzgl Drittländer mit hohem Risiko festlegen → verstärkte Sorgfaltspflichten	§ 2 Z 16: Definition
Schärfere Sanktionen	---	Kredit- und Finanzinstitute strenger sanktioniert NEU: bei Verstoß: Veröffentlichung der Person bzw Art des Verstoßes, sofern nicht unverhältnismäßig oder Stabilität des Finanzmarkts bzw Untersuchung gefährdet	§ 34: Geldstrafen bis 5 Mio Euro § 37 ´: Veröffentlichungen

4. Neuerungen der Vierten Geldwäsche-Richtlinie im Detail

Fragen:

- 6.) Ab welchem Betrag ist die Richtlinie ua für Versteigerer interessant?
- 7.) Wie ist die Einstufung des Risikos künftig vorgesehen?
- 8.) Was ändert sich bei politisch exponierten Personen?
- 9.) Gibt es Ausnahmebestimmung bei E-Geld?
- 10.) Was ist das Register über wirtschaftliche Eigentümer?
- 11.) Wie ist die Aufsichtspflicht bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen zwischen Heimat- und Gaststaat geregelt?
- 12.) Wie sieht die Sorgfaltspflicht hinsichtlich Drittländer aus?
- 13.) Sind strengere Sanktionen vorgesehen?

4.1. Geltungsbereich

Die Richtlinie wendet sich grundsätzlich an:³ Kreditinstitute, Finanzinstitute, Abschlussprüfer, externe Buchprüfer, Steuerberater, Notare, Immobilienmakler (auch

³ Der gesamte Geltungsbereich wird in Art 2 definiert, Begriffsbestimmungen befinden sich in Art 3 der RL 2015/849/EU.

Vermietungsmakler, also Makler, welche Objekte nur vermieten statt verkaufen)⁴ sowie an Personen, die mit Gütern handeln, welche Zahlungen iHv - bisher Euro 15.000,-, nun gesenkt auf - Euro 10.000,- tätigen.

Zu den Finanzinstituten zählen Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen, Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Versicherungsvermittler, wenn diese im Zusammenhang mit Lebensversicherungen und anderen Dienstleistungen mit Anlagezweck tätig werden. Von letzteren ausgenommen sind vertraglich gebundene Versicherungsvermittler.⁵

Umfasst sind nun auch Anbieter von Glücksspieldiensten, wenn Transaktionen über Euro 2.000,- getätigt werden.

Hinweis: Die Mitgliedstaaten können unter gewissen Voraussetzungen auch weitere Ausnahmetatbestände erfassen.⁶ Inwieweit Österreich davon Gebrauch machen wird, ist derzeit noch unklar, da bis dato noch kein Begutachtungsentwurf vorliegt.

Umsetzung im FM-GwG: Der Geltungsbereich umfasst Kredit- und Finanzinstitute. Begutachtung hinsichtlich weiterem Anwendungsbereich ist derzeit noch offen.

4.2. Einstufung des Risikos

Eine der wichtigsten Änderungen betrifft die Einstufung des Risikos. Während nach der Dritten Geldwäsche-Richtlinie vordefinierte Situationen als bestimmtes Risiko einzustufen waren, gelten diese nun als Risikoindikatoren. Erst eine Gesamtbetrachtung aller Faktoren soll zur Einstufung, ob ein geringes oder hohes Risiko besteht, führen.⁷

Im Anhang zur Richtlinie (sowie dieses Rechtsartikels) befinden sich Listen dieser Faktoren:

- Anhang I - Risikovariablen
- Anhang II - Faktoren für geringes Risiko
- Anhang III - Faktoren für höheres Risiko.⁸

Unterstützend dazu müssen auch die Mitgliedstaaten nationale Risikobewertungen anfertigen und aktuell halten. Die derzeit bestehende „[Nationale Risikoanalyse Österreich](#)“ kann auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen abgerufen werden (www.bmf.gv.at).⁹ In Österreich übernimmt diese Aufgabe ein eigenes Koordinierungsgremium, welches aus Mitgliedern des BMF, BMJ, BMI, BMWFW, BMEIÄ, FMA, OeNB und Datenschutzbehörde zusammengesetzt ist.¹⁰

Darüber hinaus soll die EU-Kommission gemeinsam mit den europäischen Aufsichten (EBA, EIOPA und ESMA) einen zusammenfassenden Bericht über die Risiken erstellen.¹¹

⁴ Siehe Abs 8 der Erläuterungen zur RL 2015/849/EU.

⁵ Art 3 Abs 2 RL 2015/849/EU.

⁶ Art 2 Abs 3 ff RL 2015/849/EU.

⁷ Ausführlich dazu Art 7 RL 2015/849/EU.

⁸ Umsetzung in FM-GwG in Anlage I bis III.

⁹ Durch die Veröffentlichung auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen wird gleichzeitig die Bedingung erfüllt, dass der Bericht über die Risikobewertung der EU-Kommission, den Europäischen Aufsichten sowie den anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird (Art 7 Abs 5 RL 2015/849/EU). § 3 FM-GwG regelt die nationale Risikoanalyse.

¹⁰ § 3 Abs 1 FM-GwG.

¹¹ Art 6 iVm Art 7 Abs 5 der RL 2015/849/EU.

4.3. Politisch exponierte Personen (PEP)

Hinsichtlich der Einstufung des Risikos bei politisch exponierten Personen - wird allerdings vom „neuen System“ des risikobasierten Ansatzes abgegangen. Hier sind weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten.¹²

Neu ist, dass keine Unterscheidung mehr zwischen in- und ausländischen PEPs gemacht werden soll. Das bedeutet, dass unabhängig davon, ob es sich um in- oder ausländische PEPs handelt, verstärkte Sorgfaltspflichten einzuhalten sind. Der Kreis der PEPs wird zudem um Mitglieder der leitenden Organe politischer Parteien erweitert.¹³

4.4. Sorgfaltspflichten bei E-Geld

Bei E-Geld¹⁴ bestehen unter folgenden Voraussetzungen vereinfachte Sorgfaltspflichten:¹⁵

- Das Zahlungsinstrument kann nicht wieder aufgeladen werden oder die Zahlungsvorgänge, die mit ihm ausgeführt werden können, sind auf monatlich Euro 250,- begrenzt, die nur in diesem Mitgliedstaat genutzt werden können,
- der elektronisch gespeicherte Betrag übersteigt Euro 250,- nicht (hier kann der Mitgliedstaat den Betrag auf bis zu Euro 500,- hinaufsetzen),
- das Zahlungsinstrument wird ausschließlich für den Kauf von Waren und Dienstleistungen genutzt,
- das Zahlungsinstrument kann nicht mit anonymem E-Geld erworben oder aufgeladen werden,
- der Emittent überwacht die Transaktionen oder die Geschäftsbeziehung in ausreichendem Umfang, um die Aufdeckung ungewöhnlicher oder verdächtiger Transaktionen zu ermöglichen.

Diese Ausnahmeregelung soll jedoch keine Anwendung bei Rücktausch in Bargeld oder Barabhebung des monetären Wertes des E-Geldes finden, wenn der rückgetauschte Betrag Euro 100,- übersteigt.

Die Sorgfaltspflichten bei E-Geld werden nicht direkt im FM-GwG geregelt. Die FMA wird allerdings ermächtigt - mit Zustimmung des BMF - in einer eigenen Verordnung darzulegen, in welchen Bereichen ein geringes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht.¹⁶

4.5. Register „wirtschaftlicher Eigentümer“

Die Richtlinie verlangt von allen Mitgliedstaaten die Einführung eines zentralen Registers über wirtschaftliche Eigentümer insbesondere über angemessene, präzise und aktuelle Angaben über die Person selbst.

¹² Definition von PEP siehe Art 3 Abs 9, Sorgfaltspflichten siehe Art 20 ff RL 2015/849/EU.

¹³ Definition von politisch exponierter Person in § 2 Z 6 FM-GwG.

¹⁴ Definition aus E-Geld-Richtlinie (RL 2009/110/EG): Als E-Geld wird bezeichnet: „jeder elektronisch – darunter auch magnetisch – gespeicherter monetärer Wert in Form einer Forderung gegenüber dem Emittenten, der gegen Zahlung eines Geldbetrags ausgestellt wird, um damit Zahlungsvorgänge durchzuführen, und der auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen als dem E-Geld-Emittenten angenommen wird.“

¹⁵ Art 12 RL 2015/849/EU.

¹⁶ § 8 Abs 5 FM-GwG.

Zum wirtschaftlichen Eigentümer iSd Richtlinie zählen insbesondere natürliche Personen,

- in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Kunde steht, und/oder
- die natürliche Person, in deren Auftrag eine Transaktion oder Tätigkeit ausgeführt wird, entweder einer Gesellschaft oder einem Trust angehört.¹⁷

Wichtig ist, dass zuständige Behörden, zentrale Meldestellen und Verpflichtete wie etwa Kreditinstitute darauf zugreifen können sollen. Das Register kann auch als öffentliches Register geführt werden, wie in etwa das Firmenbuch in Österreich.

Ein eigener Begutachtungsentwurf dazu ist noch offen.

4.6. Aufsichtsrecht in Heimat- und Gastland

Ausdrücklich geregelt ist nun, dass grundsätzlich Niederlassungen den Geldwäschebestimmungen sowie der Aufsichtsbehörde des Gastlandes unterliegen. Bei Zahlungs- oder E-Geld-Instituten, welche mehrere Niederlassungen oder Agenten haben, kann verlangt werden, dass das Institut eine sogenannte „zentrale Kontaktstelle“ bekannt geben muss. Zweck dieser zentralen Kontaktstelle soll sein, dass diese die Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gewährleistet. Zudem kann die Aufsicht Dokumente und Informationen direkt von dieser verlangen.¹⁸

Diese Regelung ergibt sich aus dem FM-GwG schon aus dem Anwendungsbereich in § 1 FM-GwG. Eine zentrale Kontaktstelle bei E-Geld-Instituten oder Zahlungsinstituten wird in § 23 FM-GwG.

4.7. Drittland - verstärkte Sorgfaltspflicht

Künftig soll zum Schutz eine Liste geführt werden, die angibt, welche „Drittländer“ als „Drittländer mit hohem Risiko“ eingestuft werden („Negativliste“).¹⁹ Sowohl das BMWFV als auch die Finanzmarktaufsicht (FMA) listen in einer eigenen Verordnung jene Staaten auf, in denen jedenfalls ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung besteht. Diese werden laufend aktualisiert.²⁰

Die EU-Kommission kann im Rahmen eines delegierten Rechtsaktes die „Drittländer mit hohem Risiko“ ermitteln.²¹

4.8. Schärfere Sanktionen

Die Vierte Geldwäsche-Richtlinie sieht konkrete und schärfere Sanktionen als noch die Dritte Richtlinie vor. So wird unter anderem festgelegt, dass die maximale Höhe einer Geldstrafe Euro 5 Mio beträgt oder 10 % des jährlichen Umsatzes.²² Darüber hinaus sollen auch betroffene (natürliche oder juristische) Personen auf der offiziellen Website inklusive Art des Verstoßes bekannt gegeben werden.²³

¹⁷ Art 3 Abs 6 RL 2015/849/EU; § 2 Z 3 FM-GwG.

¹⁸ Art 25 ff RL 2015/849/EU.

¹⁹ Art 9 Abs 1 RL 2015/849/EU; § 2 Z 16 FM-GwG.

²⁰ Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über weitere Fälle eines erhöhten Geldwäscherei- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos (Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiko-Verordnung 2016 - GTV 2016), Letztfassung BGBl II Nr 422/2015; Erhöhte Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nach der Gewerbeordnung 1994 (2. GTV-GewO 2015), BGBl II 399/2015 (Achtung: es kann eine aktuellere Version vorliegen).

²¹ Art 9 Abs 2 RL 2015/849/EU.

²² Art 60 Abs 3 lit a RL 2015/849/EU; § 34: Geldstrafen und § 37: Veröffentlichung FM-GwG

²³ Art 60 Abs 1 iVm Art 59 Abs 2 lit a RL 2015/849/EU.

Die nationalen Behörden haben außerdem die Pflicht, Sanktionen und Maßnahmen an die Europäischen Aufsichten zu melden.²⁴

5. Exkurs: Änderungsvorschlag der EU-Kommission

Die Kommission hat am 5.7.2016 eine Änderung zur Vierten Geldwäsche-Richtlinie vorgeschlagen, die einerseits eine Vorverlegung des Inkrafttretens des Umsetzungsgesetzes ab 1.1.2017 vorschlägt, andererseits vor allem aus folgenden Bestimmungen besteht:

- Auch **Handelsplattformen von virtuellen Währungen** (wie „Bitcoin“) sollen künftig die Bestimmungen der Geldwäsche-Richtlinie einhalten müssen derzeit wenig reguliert.
- Bei **Pre-paid-Karten** wird die Grenze für die Anwendung der Sorgfaltspflichten gesenkt (von Euro 250,- auf 150,-), womit Terrorismusfinanzierung besser bekämpft werden soll.
- **Ausweitung der Befugnisse der FIUs** (Financial Intelligence Units - in Österreich ist das die Geldwäschemeldestelle im Bundeskriminalamt).
- **Harmonisierung** der Vorgangsweise gegenüber Drittstaaten mit hohem Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Erweiterter Zugang zum **Register der wirtschaftlichen Eigentümer**: Bestimmte Teile des Registers sollen öffentlich zugänglich sein.

Anmerkung: Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer wird in Österreich voraussichtlich Mitte 2017 operativ werden. Die Veröffentlichung der wirtschaftlichen Eigentümer von Gesellschaften (dh von natürlichen Personen, die Gesellschaften tatsächlich kontrollieren), könnte für manche Unternehmen und deren tatsächlichen „wirtschaftlichen Eigentümer“ eine Veröffentlichung von sensiblen Informationen darstellen, wenn diese Personen nicht ident mit den im Firmenbuch eingetragenen Gesellschaftern sind.

6. Die EU-Verordnungen betreffend Geldwäsche

Fragen:

14.) Welche EU-Verordnungen sind im Zusammenhang mit den Geldwäschebestimmungen relevant?

6.1. Die Geldtransfer-Verordnung (Verordnung 2015/847/EU)

Geltungsbeginn: Die Verordnung 2015/847/EU über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers ist ab **26. Juni 2017** direkt anwendbar.

Ziel der Geldtransfer-Verordnung ist es, eine lückenlose Rückverfolgbarkeit von Geldtransfers sowie ihrer Zahler und Empfänger zu ermöglichen. Die VO 2015/847/EU ersetzt die derzeit noch bestehende Geldtransfer-Verordnung Nr 1781/2006.

Die Verordnung richtet sich an Zahlungsdienstleister (auch zwischengeschaltete) mit Sitz in der EU.

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Geldtransfers, die

- mit einer Zahlungskarte,
- einem E-Geld-Instrument oder
- einem Mobiltelefon oder

²⁴ Art 62 RL 2015/849/EU.

- anderen im Voraus oder im Nachhinein bezahlten digitalen oder IT-Geräten mit ähnlichen Merkmalen durchgeführt werden, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Die Karte, das Instrument oder das Gerät wird ausschließlich zur Bezahlung von Waren oder Dienstleistungen verwendet; und
 - bei allen im Zuge der Transaktion durchgeführten Transfers wird die Nummer der Karte, des Instruments oder des Geräts übermittelt.

Achtung: Diese Verordnung findet jedoch wiederum Anwendung, wenn eine Zahlungskarte, ein E-Geld-Instrument oder ein Mobiltelefon oder andere im Voraus oder im Nachhinein bezahlte digitale oder IT-Geräte mit ähnlichen Merkmalen verwendet werden, um einen Geldtransfer von Person zu Person durchzuführen.

Diese Verordnung gilt **nicht** für Personen, die

- lediglich Papierdokumente in elektronische Daten umwandeln und im Rahmen eines Vertrags mit einem Zahlungsdienstleister tätig sind, oder
- die Zahlungsdienstleistern lediglich ein System zur Übermittlung von Nachrichten oder sonstige Systeme zur Unterstützung der Übermittlung von Finanzmitteln oder ein Clearing- und Abwicklungssystem zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus gilt die Verordnung **nicht** für Geldtransfers

- bei denen der Auftraggeber Bargeld von seinem eigenen Zahlungskonto abhebt;
- die zur Begleichung von Steuern, Bußgeldern oder anderen Abgaben innerhalb eines Mitgliedstaats an Behörden erfolgen
- bei denen sowohl der Auftraggeber als auch der Begünstigte in eigenem Namen handelnde Zahlungsdienstleister sind;
- die mittels eines Austauschs von eingelesenen Schecks, einschließlich beleglosem Scheckeinzug, durchgeführt werden.

Ein Mitgliedstaat kann entscheiden, diese Verordnung nicht auf Inlandsgeldtransfers auf ein Zahlungskonto eines Begünstigten anzuwenden, auf das ausschließlich Zahlungen für die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen vorgenommen werden können, wenn

- der Zahlungsdienstleister des Begünstigten der Vierten Geldwäsche-Richtlinie unterliegt, und
- der Zahlungsdienstleister des Begünstigten in der Lage ist, anhand einer individuellen Transaktionskennziffer über den Begünstigten den Geldtransfer bis zu der Person zurückzuverfolgen, die mit dem Begünstigten eine Vereinbarung über die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen getroffen hat, sowie
- der überwiesene Betrag höchstens Euro 1.000,- beträgt.

Wesentliche Inhalte der Verordnung sind jedenfalls:

- Zahlungsdienstleister haben künftig neben Angaben zum Auftraggeber auch Angaben über Berechtigte beim Transfer bekannt zu geben.
- Zwischengeschaltete Zahlungsdienstleister müssen über wirksame Verfahren verfügen, die ermitteln, ob Angaben fehlen oder unvollständig sind.
- Daneben bestehen ähnliche Sanktionsregeln wie in der Geldwäsche-Richtlinie.

Die ESAs (European Supervisory Authorities) werden zeitgerecht Leitlinien dazu herausgeben. Bei den ESAs handelt es sich um eine gemeinsame europäische Arbeitsgruppe - Joint Committee of the European Supervisory Authorities - welche aus folgenden europäischen Aufsichten besteht:

- ESMA - European Securities and Markets Authority
- EBA - European Banking Authority
- EIOPA - European Insurance and Occupational Pensions Authority

6.2. Die Auftraggeberdaten-Verordnung (Verordnung 1781/2006/EG)

Ergänzend zur Geldtransfer-Verordnung hält die „Auftraggeberdaten-Verordnung“ fest, dass jede Überweisung einen vollständigen Kundendatensatz enthalten muss, dh Name, Adresse und Kontonummer. Ziel ist die lückenlose Verfolgbarkeit von Geldtransfers (ausgenommen können lediglich Kleinbetragsspenden sein).

Dazu gibt es auch ein ausführliches Rundschreiben der FMA „[Rundschreiben von Auftraggeberdaten](#)“ vom 1.12.2011.

6.3. Die Barmittel-Verordnung (Verordnung 1889/2005/EG)

Zusätzlich erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang auch noch die Barmittel-Verordnung, welche festlegt, dass Reisende, die in die Gemeinschaft ein- oder ausreisen, und Barmittel iHv Euro 10.000,- oder mehr mit sich führen, den Betrag bei den Zollbehörden zu melden haben.

7. Financial Action Task Force (FATF)

Die FATF - Financial Action Task Force (on Money Laundering)- ist ein internationales Gremium zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie wurde von den Staatshäuptern der G7-Staaten und dem Präsidenten der Europäischen Kommission beim Gipfeltreffen 1989 gegründet und hat ihren Sitz bei der OECD in Paris. Österreich ist neben 33 weiteren Staaten und 2 internationalen Organisationen Mitglied der FATF. Das Mandat der Arbeitsgruppe wurde bis zum 31.12.2020 verlängert.

Ziel der FATF ist es, Grundsätze zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu entwickeln und zu fördern. Bisher hat die FATF dazu 40 Empfehlungen (vom 16.2.2012) und 9 Sonderempfehlungen verabschiedet.

Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Autor:

Mag. Sandra Siemaszko, Referentin des Fachverbands Finanzdienstleister (WKO)

Literaturhinweise:

- [1] ZFR 2015/211: Vierte EU-Geldwäscherichtlinie und neue Geldtransfer-Verordnung veröffentlicht (von RA Dr. Bernd Fletzberger)
- [2] Newsline der BSBV, April 2016: EU-Geldwäsche-Richtlinie (von Franz Rudorfer)
- [3] [Fachverband Finanzdienstleister: Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Wien, 21.11.2013.](#)
- [4] [Kapitalmarkt Consult KCU GmbH: Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz im Überblick, Wien, 30.1.2017.](#)

Links:

- [1] www.bmf.gv.at - [Nationale Risikoanalyse Österreich](#)
- [2] Financial Action Task Force: <http://www.fatf-gafi.org/>
- [3] Rundschreiben der FMA: www.fma.gv.at/fma-rundschreiben (Unterkategorie: Geldwäsche & Terrorismusbekämpfung)

Nationale Umsetzung:

- [1] [Zur Regierungsvorlage des FM-GwG \(Gesetz, Erläuterungen\)](#)
- [2] [Zum Ministerialentwurf des FM-GwG \(Gesetz, Erläuterungen\)](#)

EU-Gesetze:

- [1] [Vorschlag für Änderung der RL - COM\(2016\)450 vom 5.7.2016](#)
- [2] [Erster Präsidentschaftskompromisstext vom 28.10.2016](#)
- [3] [Zweiter Präsidentschaftskompromisstext vom 14.11.2016](#)
- [4] [Übersicht des europäischen Prozessverlaufs zur 5. Geldwäscherichtlinie](#)
- [5] [EU-Richtlinie 2015/849 vom 20.5.2015](#) (Die Vierte Geldwäscherichtlinie)
- [6] [EU-Verordnung 2015/847 vom 20.05.2015](#) (Geldtransfer-VO)
- [7] [EG-Verordnung 1781/2006 vom 15.11.2006](#) (Auftraggeberdaten-VO)
- [8] [EG-Verordnung 1889/2005 vom 26.10.2005](#) (Barmittel-VO)

8. Anhang der RL 2015/849 - Risikofaktoren

ANHANG I

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von **Risikovariablen**, denen die Verpflichteten bei der Festlegung der zur Anwendung der Sorgfaltspflichten nach Artikel 13 Absatz 3 zu ergreifenden Maßnahmen Rechnung tragen müssen:

- i) Zweck eines Kontos oder einer Geschäftsbeziehung,
- ii) Höhe der von einem Kunden eingezahlten Vermögenswerte oder Umfang der ausgeführten Transaktionen,
- iii) Regelmäßigkeit oder Dauer der Geschäftsbeziehung.

ANHANG II

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell **geringeres Risiko** nach Artikel 16:

(1) Faktoren bezüglich des **Kundenrisikos**:

- a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
- b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
- c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.

(2) Faktoren bezüglich des **Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos**:

- a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
- b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
- c) Rentensysteme und Pensionspläne beziehungsweise vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
- d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
- e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörse oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmten Arten von E-Geld).

(3) Faktoren bezüglich des **geografischen Risikos**:

- a) Mitgliedstaaten,
- b) Drittländer mit gut funktionierenden Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- c) Drittländer, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
- d) Drittländer, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF-Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

ANHANG III

Die nachstehende Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell **höheres Risiko** nach Artikel 18 Absatz 3:

(1) Faktoren bezüglich des **Kundenrisikos**:

- a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
- b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
- c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
- d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapieren emittierten Aktien,
- e) bargeldintensive Unternehmen,
- f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;

(2) Faktoren bezüglich des **Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos**:

- a) Banken mit Privatkundengeschäft,
- b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
- c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
- d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
- e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;

(3) Faktoren bezüglich des **geografischen Risikos**:

- a) unbeschadet des Artikels 9, ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
- b) Drittländer, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
- c) Länder, gegen die beispielsweise die Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat/haben,
- d) Länder, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Produkthaftung: Sämtliche Angaben in diesem Artikel erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung und Kontrolle ohne Gewähr. Eine etwaige Haftung der Autoren oder des Fachverbands Finanzdienstleister aus dem Inhalt dieses Artikels ist ausgeschlossen.